Name und Anschrift des Bauherrn:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

An die

Baubehörde erster Instanz

der Gemeinde Ramsau am Dachstein

**Anzeigepflichtige Vorhaben**

**gemäß § 20 Z. 3 bis 6 BauG**

|  |  |
| --- | --- |
| **Betrifft:** | Anzeige gemäß § 20 Z. 3 - 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, über die |

1. Wählen Sie ein Element aus.1) von
2. **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen** (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dergleichen);
3. **Umspann- und Kabelstationen**, soweit es sich um Gebäude handelt;
4. **Einfriedungen** gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 Meter;
5. **Ölfeuerungsanlagen** und **Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe**, einschließlich von damit verbundenen baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen;
6. sichtbare **Antennen- und Funkanlagentragmasten;**
7. bauliche Anlagen für **Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;**
8. die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung **von Hauskanalanlagen und Sammelgruben**
9. **Solar- und Photovoltaikanlagen** mit einer Kollektorfläche von max. 100m² und Höhe von über 3,5 m.
10. **Veränderungen des natürlichen Geländes** von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
11. **die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem**, wenn hierdurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird
12. Die Durchführung **größerer Renovierungen** oder **wärmetechnischer Optimierungen der Gebäudehülle,** jeweils bei bestehenden Kleinhäusern

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.,

EZ.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., KG.: Wählen Sie ein Element aus.,

in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die

* Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 bis 4 BauG
* die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen .

Die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke haben durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihre Zustimmung zu der geplanten Geländeveränderung erteilt ²)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Anzeigepflichtigen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Zutreffendes markieren

2) Nur bei Anzeigen von Geländeveränderungen gem. Punkt 8. erforderlich  
 Bei Vorhaben nach Punkt 1 bis 7 und 9 streichen

**MERKBLATT**

**zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 3 bis 5 BauG**

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 bis 4 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

* ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach);
* die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach);
* der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Beabauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlichen gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
* die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
* erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 31);
* im Fall einer größeren Renovierung auch die Unterlagen gem. § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz
* gegebenfalls die Zustimmung bzw. Bewilligung der straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen

Bei **Feuerungsanlagen** von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung ist **zusätzlich** der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, [LGBl. Nr. 73/2001](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Lgbl&Lgblnummer=73/2001&Bundesland=Steiermark&BundeslandDefault=Steiermark), anzuschließen. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.

Bei der Anzeige gem. § 20 Abs 2 lit e von **Antennen- und Funkanlagentragmasten**, die innerhalb der nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.

* die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

\_\_\_\_\_\_\_

1. Gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 BauG ist dem Ansuchen der Nachweis anzuschließen, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980 besteht. Der Nachweis kann entfallen

* für bestehende Bauten,
* für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
* wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
* sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland.